

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Karin Binder, Katrin Kunert, Caren Lay, Herbert Behrens, Heidrun Bluhm, Eva Bulling-Schröter, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Susanna Karawanskij, Kerstin Kassner, Jan Korte, Dr. Petra Sitte, Kersten Steinke, Dr. Kirsten Tackmann und der Fraktion DIE LINKE.

Anspruch und Wirklichkeit bei der Breitbandversorgung

Die Versorgung mit einem leistungsfähigen Breitbandanschluss ist für viele Privathaushalte in Deutschland die Voraussetzung für die verlässliche Nutzung von modernen Internetangeboten. Für die zunehmende Nutzung von Internetfernsehen und Streamingdienstleistungen (Filme, Serien, Podcasts) ist ein schneller Breitbandanschluss Voraussetzung. Zudem bündeln Telekommunikationsanbieter Festnetzanschlüsse und Internetdienstleistungen immer häufiger zu Produktpaketen (Telefonie, Mobilfunk, Internet, Streaming). Diese Angebote rechnen sich für die Verbraucherinnen und Verbraucher jedoch nur, wenn durchgängig eine hohe Downloadgeschwindigkeit gewährleistet ist.

Wie die Bundesnetzagentur (BNetzA) belegt, halten die Anbieter die ausgewiesenen Breitbandleistungen jedoch meist nicht ein (Qualitätsstudie der BNetzA aus dem Jahr 2013). Oft wird nur die Hälfte der versprochenen Downloadgeschwindigkeit erreicht. Besonders in den ostdeutschen Bundesländern ist die Breitbandversorgung unterdurchschnittlich. Schlusslicht ist Sachsen-Anhalt, wo sich nicht einmal die Hälfte der Privathaushalte auf einen schnellen Internetzugang verlassen kann (vgl. chip.de vom 26. Oktober 2016: Kein schnelles Internet? Diese Bundesländer sind noch immer langsam). Verbraucherinnen und Verbrauchern werden immer wieder Produkte verkauft, bei denen die Anbieter die Leistungsvoraussetzung im konkreten Fall nicht garantieren können. Irreführende Angebote und Werbeaussagen täuschen die Verbraucherinnen und Verbraucher über die tatsächliche Leistungsfähigkeit hinweg. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sind für Verbraucherinnen und Verbraucher nicht selten bewusst nur schwer verständlich gefasst. Zudem drosseln einzelne Anbieter die Downloadgeschwindigkeit zeitweise gezielt zu Lasten einzelner Kundinnen und Kunden.

Die Verbraucherinnen und Verbraucher haben kaum eine Möglichkeit, die tatsächliche Breitbandgeschwindigkeit mit angemessenem Aufwand laufend zu prüfen. Der Rechtsweg ist nach den Erfahrungen der Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) langwierig und teuer.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie stellt sich nach Kenntnis der Bundesregierung der Unterschied zwischen der vereinbarten bzw. beworbenen maximalen Datenübertragungsrate und der tatsächlich gelieferten Übertragungsrate nach aktuellem Stand bundesweit und in den einzelnen Bundesländern prozentual dar?

2. Welche Verbesserungen hat es diesbezüglich seit der Qualitätsstudie der Bundesnetzagentur im Jahr 2013 nach aktuellem Stand gegeben?
3. Wie stellt sich der Wert zwischen der beworbenen und tatsächlichen Downloadgeschwindigkeit in Deutschland im Vergleich zu den anderen EU-Mitgliedstaaten dar?
4. Wie viele Bürgerinnen und Bürger haben sich in den Jahren von 2013 bis 2016 insgesamt zu Fragen und Problemen um das Thema Breitband- bzw. Internetanschluss an den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur gewandt, und um welche Sachverhalte ging es dabei im Einzelnen?
5. Gibt es Daten dazu, bei welchen Technologien (Vectoring, FTTH) die Kundinnen und Kunden Minderleistungen hatten (wenn ja, bitte in absoluten Zahlen und nach Anbieter aufschlüsseln)?
6. Wie viele Beschwerden sind nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren von 2013 bis 2016 bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur wegen Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen durch die Telekom Deutschland GmbH eingegangen?
7. Auf welche anderen Anbieter fallen wie viele Beschwerden bezüglich zu niedriger Leistungen (bitte nach Anbietern in absoluten Zahlen aufschlüsseln)?
8. In wie vielen Fällen in den Jahren von 2013 bis 2016 war nach Kenntnis der Bundesregierung die Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur mit Fragen der Nichteinhaltung vertraglich vereinbarter Leistungen in Bezug auf die Bereitstellung eines Breitbandzugangs befasst, und welche Fälle waren das konkret (bitte detailliert nach Problem, Unternehmen, Gebietskörperschaft auflisten)?
9. Wie viele Schlichtungsverfahren hat es nach Kenntnis der Bundesregierung bezüglich der Bereitstellung eines Breitbandzugangs in den Jahren von 2013 bis 2016 gegeben?
10. Inwieweit wurden Sanktionen bei Verstößen der Anbieter gegen vertragliche Zusicherungen über die Qualität des Internetzugangsdienstes, insbesondere in Bezug auf Abweichungen der tatsächlichen von der vereinbarten Bandbreite, Sanktionen erlassen?
11. In wie vielen Fällen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die vereinbarte Leistung nach einer Beschwerde zugesagt bzw. tatsächlich geliefert?
In wie vielen Fällen wurden die Produkte den tatsächlichen Downloadbedingungen vor Ort zu Gunsten des Kunden angepasst bzw. geändert?
12. Welche Konsequenzen haben die Bundesregierung und die Bundesnetzagentur aus den Ergebnissen der Qualitätsstudie von Breitbandzugängen aus dem Jahr 2013 gezogen?
Welche konkreten Maßnahmen zur Einhaltung zugesagter bzw. beworbener Leistungen wurden getroffen?
Ist es beabsichtigt, die Qualitätsstudien regelmäßig erneut durchzuführen?
Wenn ja, in welchem Turnus?
Wenn nein, warum nicht?
13. Welchen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung, um für die Verbraucherinnen und Verbraucher die jeweils zugesagte bzw. beworbene Datenübertragungsrate zu gewährleisten?

14. Hält die Bundesregierung die bisherigen bzw. geplanten Regelungen für ausreichend, damit Kundinnen und Kunden in jedem Fall ihren Anspruch auf Durchsetzung der zugesagten Leistungen beim Breitbandangebot gegenüber dem Anbieter auch mit zumutbaren Mitteln durchsetzen können?
15. Hält die Bundesregierung die bisherige Praxis der Anbieter in den Werbeanzeigen, Leistungsbeschreibungen und insbesondere in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für ausreichend bzw. angemessen, um Kundinnen und Kunden vor Irreführung und Täuschung zu schützen?
16. Bis zu welchem Maß hält die Bundesregierung eine Abweichung nach unten von der angegebenen Downloadgeschwindigkeit für tolerierbar, und ab welcher Abweichung der zugesagten Leistung nach unten sind Verträge als sittenwidrig einzustufen (bitte Antwort begründen)?
17. Auf welche Art und Weise werden die Bürgerinnen und Bürger über ihre Rechte bei der Ausgestaltung und dem Abschluss von Verträgen sowie deren Einhaltung in Bezug auf die Bereitstellung eines Breitbandzugangs informiert?
Welche über die Internetseite der Bundesnetzagentur hinausgehenden Möglichkeiten der Information haben Bürgerinnen und Bürger diesbezüglich?
18. Wie wird sichergestellt, dass Verbraucherinnen und Verbrauchern von Anbietern keine Internet- bzw. Breitbandprodukte bzw. Produktpakete verkauft werden, die mit der Netzleistung vor Ort nicht tatsächlich und vollständig nutzbar sind?
19. Inwieweit sind Telekommunikationsunternehmen verpflichtet, gegenüber den Kundinnen und Kunden Auskunft darüber zu geben, warum die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird?
20. Wenn es laut der Zielstellung der Bundesregierung bis 2018 eine flächendeckende Versorgung mit Breitband mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s geben soll, inwieweit macht es dann Sinn, dass Telekommunikationsunternehmen Verträge mit weniger als 50 Mbit/s anbieten, die in das Jahr 2018 hinein und darüber hinaus gültig sind?
21. Inwieweit müssen sich Telekommunikationsunternehmen ab 2018 daran halten, eine Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s vertraglich sicherzustellen?
Wie wird die Bundesregierung diese Vorgabe gegenüber den Anbietern durchsetzen und gegebenenfalls sanktionieren?
22. Wenn das Ziel der kompletten Flächenabdeckung für 50 Mbit/s verfehlt wird, hält es die Bundesregierung dann nicht wenigstens für notwendig, dass eine Leitungsuntergrenze geschaffen wird, damit abgehangene Regionen nicht im absoluten digitalen Niemandsland verlorengehen?
Welche Geschwindigkeit sieht die Bundesregierung als rote Linie an, die nicht unterschritten werden darf (Angabe in Mbit/s; bitte begründen)?
23. Wie definiert die Bundesregierung die „flächendeckende Versorgung“ von Breitband mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s, und welche Ausnahmen sind davon vorgesehen?
24. Welche Kriterien für Ausschreibungen der erforderlichen Leistungen gibt es, wie wird die Einhaltung dieser Kriterien kontrolliert, und inwieweit müssen sich Ausschreibungen an der Zielstellung von mindestens 50 Mbit/s orientieren?

25. Unter welchen Bedingungen können Gebietskörperschaften Leistungen ausschreiben, die unter der von der Bundesregierung angegebenen Übertragungsgeschwindigkeit von mindestens 50 Mbit/s liegen?

Berlin, den 22. Februar 2017

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion